



Brüssel, den 29. Juli 2024
(OR. en)

12642/24

AGRILEG 359
PESTICIDE 41

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. Juli 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: D096624/02

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Famoxadon, Flutriafol, Mandipropamid und Mefentrifluconazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D096624/02.

Anl.: D096624/02



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
PLAN/2024/817
(POOL/E4/2024/817/817-EN.docx)
D096624/02
[...](2024) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen
Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von
Azoxystrobin, Famoxadon, Flutriafol, Mandipropamid und Mefentrifluconazol in oder
auf bestimmten Erzeugnissen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Azoxystrobin, Famoxadon, Flutriafol, Mandipropamid und Mefentrifluconazol in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Azoxystrobin, Famoxadon, Flutriafol, Mandipropamid und Mefentrifluconazol wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden „RHG“) festgelegt.
- (2) Am 2. Dezember 2023 hat die Codex-Alimentarius-Kommission neue Codex-Rückstandshöchstgehalte (im Folgenden CXL) für die Wirkstoffe Azoxystrobin, Famoxadon, Flutriafol, Mandipropamid und Mefentrifluconazol festgelegt².
- (3) Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates³ sind bei der Entwicklung oder Anpassung des Lebensmittelrechts internationale Normen – sofern solche bestehen oder in Kürze zu erwarten sind – zu berücksichtigen, außer wenn diese Normen oder wichtige Teile davon ein unwirksames oder ungeeignetes Mittel zur Erreichung der legitimen Ziele des Lebensmittelrechts der Union darstellen würden, wenn wissenschaftliche Gründe dagegen sprechen oder wenn die Normen zu einem anderen Schutzniveau führen würden, als es in der Union als angemessen festgelegt ist. Gemäß Artikel 13 Buchstabe e der genannten Verordnung fördert die Union außerdem die Kohärenz zwischen den internationalen technischen Standards und dem Lebensmittelrecht der

¹ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/2023-10-21>.

² Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission. 46. Sitzung. Hauptsitz der FAO, Rom, Italien. 27. November bis 2. Dezember 2023. https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-46%252F%25E2%2598%2585Final%252520Report%252FREP23_CACe.pdf.

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/178/0j>).

Union und gewährleistet zugleich, dass das in der Union geltende hohe Schutzniveau nicht gesenkt wird.

- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat die Risiken, die diese CXL für die Verbraucher bergen, bewertet und einen wissenschaftlichen Bericht⁴ veröffentlicht. Die Union äußerte beim Codex-Komitee für Pestizidrückstände Vorbehalte^{5,6,7} gegen die vorgeschlagenen CXL für die Pestizid-/Erzeugnis-Kombinationen, bei denen die Behörde in ihrem wissenschaftlichen Bericht ein potenzielles Gesundheitsrisiko für die Verbraucher festgestellt hatte: Famoxadon in „Küchenzwiebeln, Untergruppe von“, „Strauchbeeren, Untergruppe von“, „Fruchtgemüse, Kürbisgewächsen – Schlangengurken und Sommerkürbissen, Untergruppe von“, „Paprika (Chilis)“ und „Paprika“ – einschließlich Nelkenpfeffer“; Mandipropamid in „Küchenzwiebeln, Untergruppe von“, „Auberginen, Untergruppe von“ und „Ginseng, getrocknet, einschließlich roter Ginseng“; Mefentrifluconazol in „genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Säugetieren“, „Eiern“, „Säugetierfetten außer Milchfetten“, „Fleisch von Säugetieren, ausgenommen Meeressäugetiere“, „Milch“, „Kernobst, Gruppe von“, „genießbaren Schlachtnebenerzeugnissen von Geflügel“, „Geflügelfetten“ und „Geflügelfleisch“.
- (5) Die CXL, bei denen die Behörde keine Risiken für die Verbraucher in der Union identifiziert hatte und gegen die die Union daher keine Vorbehalte beim Codex-Komitee für Pestizidrückstände oder bei der Codex-Alimentarius-Kommission geäußert hat, können als sicher gelten. Dies ist der Fall bei bestimmten CXL für Azoxystrobin, Famoxadon, Flutriafol, Mandipropamid und Mefentrifluconazol. Diese CXL sollten daher in die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgenommen werden, es sei denn, sie gelten für Erzeugnisse, die nicht in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführt sind, oder sie sind niedriger als die derzeitigen RHG für die betreffenden Pestizid-/Erzeugnis-Kombinationen.
- (6) In Bezug auf Mandipropamid in Zucchini stellte die Behörde bei der Überprüfung aller RHG für diesen Wirkstoff gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 fest, dass einige Angaben zu den Rückstandsuntersuchungen für Zucchini nicht

⁴ EFSA 2023. Scientific support for preparing an EU position for the 54th Session of the Codex Committee on Pesticide Residues (CCPR). EFSA Journal, 21(8), 1-303. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8111>.

⁵ Anmerkungen der Europäischen Union zu Codex CX/PR 23/54/5-Add.1: https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-718-54%252FWDs%252Fpr54_05_Ad1x.pdf.

⁶ Bericht über die 54. Sitzung des Codex-Komitees für Pestizidrückstände REP23/PR54: https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-718-54%252FREPORT%252FFINAL%252520REPORT%252520CORRIGENDUM%252FREP23_PR54e_CORR.pdf.

⁷ Gemeinsames Programm von FAO und WHO zur Aufstellung von Lebensmittelstandards, Codex-Alimentarius-Kommission. 46. Sitzung. Hauptsitz der FAO, Rom, Italien. 27. November bis 2. Dezember 2023. https://www.fao.org/fao-who-codexalimentarius/sh-proxy/en/?lnk=1&url=https%253A%252F%252Fworkspace.fao.org%252Fsites%252Fcodex%252FMeetings%252FCX-701-46%252F%25E2%2598%2585Final%252520Report%252FREP23_CACe.pdf.

vorliegen⁴. Die verfügbaren Informationen reichten der Behörde aus, um einen RHG von 0,2 mg/kg vorzuschlagen, der für die Verbraucher sicher ist, und die Datenlücke wurde in Anhang II der genannten Verordnung unter Angabe des Datums genannt, bis zu dem der Behörde die fehlenden Informationen zur Stützung des vorgeschlagenen RHG vorzulegen sind. Da der neue CXL von 0,2 mg/kg für Mandipropamid in „Fruchtgemüse, Kürbisgewächsen – Schlangengurken und Sommerkürbissen (Untergruppe)“ mit genießbarer Schale, der für Schlangengurken, Gewürzgurken, Zucchini und „Kürbisgewächse mit genießbarer Schale, sonstige“ gilt, durch Daten gestützt wurde und die Union beim Codex-Ausschuss für Pestizidrückstände dagegen keinen Vorbehalt geäußert hat, kann die Datenlücke in Bezug auf Rückstandsuntersuchungen für Mandipropamid in Zucchini als ausreichend berücksichtigt angesehen werden.

- (7) Darüber hinaus wurde in Bezug auf Mandipropamid in Rettichblättern bei dem betreffenden Mitgliedstaat ein Antrag auf Änderung des geltenden RHG gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 gestellt.
- (8) Dieser Antrag wurde gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von dem betreffenden Mitgliedstaat bewertet, und der Bewertungsbericht wurde an die Kommission weitergeleitet. Die Kommission leitete den Antrag, den Bewertungsbericht und die beigefügten Unterlagen an die Behörde weiter.
- (9) Die Behörde prüfte den Antrag und den Bewertungsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, und gab eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu dem vorgeschlagenen RHG⁸ ab. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wurde dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (10) In Bezug auf Mandipropamid in Rettichblättern kam die Behörde zu dem Schluss, dass eine weitere Prüfung durch Risikomanager dahin gehend erforderlich ist, wie der vorgeschlagene RHG umzusetzen ist. Während Rettichblätter in Anhang I Teil B der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 aufgeführt und in die Untergruppe „Grünkohl“ eingestuft sind, stammen die Rückstände von Mandipropamid in Rettichblättern aus der Verwendung dieses Stoffes auf Rettich und nicht auf Grünkohl. Da basierend auf den Verwendungen dieses Stoffes ein anderer RHG für Mandipropamid in Grünkohl festgelegt wird, ist es nicht angezeigt, den von der Behörde vorgeschlagenen neuen RHG von 50 mg/kg für Mandipropamid in Rettichblättern für die gesamte Untergruppe von Grünkohl festzusetzen. Daher sollte dieser RHG nur für Mandipropamid in Rettichblättern gelten.
- (11) Gestützt auf den wissenschaftlichen Bericht und die mit Gründen versehene Stellungnahme der Behörde sowie auf die Prüfung der relevanten Faktoren gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird der Schluss gezogen, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG akzeptiert werden können.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁸ EFSA 2023. Modification of the existing maximum residue level for mandipropamid in radish leaves. EFSA journal, 21 (12): e8421. <https://doi.org/10.2903/j.efsa.2023.8421>.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*